



Satzung des „Werbering Grafing e.V.“

§ 1 RECHTSFORM, NAME, SITZ

Einzelhandelsfirmen, Unternehmen anderer Wirtschaftszweige aus Grafing schließen sich zu einem rechtsfähig eingetragenen Verein mit dem Namen „WERBERING GRAFING e.V.“ zusammen. Sitz des Vereins ist Grafing.

§ 2 ZWECK

Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Werbung für Grafing als Einkaufsstadt im Interesse der Bevölkerung und der Wirtschaft von Grafing.

§ 3 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Geschäftsbericht für das vergangene Jahr zu erstatten ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattfinden, spätestens im Oktober des folgenden Kalenderjahres.

Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt schriftlich, fernschriftlich (per Fax) oder elektronisch (per E-Mail) und 14 Tage vorher.

§ 5 VORSTAND

1. Der Vorstand des Werberings besteht aus mindestens zwei Personen, von denen zwei allein vertretungsberechtigt sind. Außerdem können bis zu 15 Beisitzer*innen in den Vorstand gewählt werden. Näheres zur Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird in einer internen Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer*innen werden jeweils auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und Handelsfirmen (d.h. natürliche und juristische Personen) werden, die an der Förderung des Vereinszwecks interessiert sind.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Es ist bis zum 15. August schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn die laufenden Beiträge sechs Monate im Rückstand sind.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.



§ 7 BEITRÄGE

Die Mitglieder sind zu Beitragszahlungen verpflichtet, die jährlich im Voraus zu entrichten sind und im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

Der Mindestbeitrag pro Jahr wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Verein arbeitet nach dem Prinzip der Kostendeckung.

§ 8 BESONDERE VERPFLICHTUNG

1. Die Mitglieder verpflichten sich, sich an den Gemeinschaftsaktionen zu beteiligen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können für besondere Aktionen zusätzliche Umlagen erhoben werden.
2. Außerdem verpflichten sich alle Mitglieder, dem Werbering jede mögliche Unterstützung im Sinne des Vereinszwecks angedeihen zu lassen, insbesondere aber mit Rat und Tat zur Verfügung zu stehen.

§ 9 BESCHLUSSFASSUNG

Die Vereinsmitglieder nehmen für ihre eigene Firma an der Abstimmung teil. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Erteilung einer Abstimmungsvollmacht ist nicht möglich.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Abstimmungsergebnis wird im Sitzungsprotokoll schriftlich festgehalten, welches von einem Vorstandsvorsitzenden und dem/der Sitzungsleiter*in zu unterzeichnen ist.

Für die Auflösung des Vereins sind 66,666 % der anwesenden Stimmen erforderlich.

Es ist wenigstens 14 Tage vorher durch Einschreiben schriftlich einzuladen.

§ 10 AUFLÖSUNG

Wird der Verein aufgelöst, dann fällt das Vermögen des Vereins an das Wohlfahrtsamt der Stadt Grafing.

Grafing, den 8. Juni 2021